

– wahrscheinliche – Einbindung in Herrschaftsstrukturen festmachen zu können. Gemengelage bzw. das Fehlen der Kongruenz von Siedlungsverbänden und Grundherrschaften seien charakteristisch, ebenso eine beträchtliche soziale Heterogenität der grundherrschaftlich organisierten Personenverbände. – Der Vf. hat eine höchst sorgfältige, jeglicher Spekulation abholde Studie vorgelegt, die weit mehr als nur eine kritische Zusammenfassung des Forschungsstands bietet und künftigen Arbeiten zur churrätischen Geschichte im frühen MA wie auch zur Grundherrschaft im allgemeinen unentbehrlich sein wird. Als sehr nützlich erweisen sich die beigegebenen Karten und Übersichten, darunter eine Zusammenstellung der churrätischen Privaturkunden und Herrscherdiplome, eine Karte der Güterorte des Reichsgutsurbars, außerdem ein Faksimile dieser Quelle.

Alois Niederstätter

La Suisse occidentale et l'Empire. Actes du colloque de Neuchâtel des 25–27 avril 2002, organisé par l'Institut d'histoire de l'Université de Neuchâtel, le Centre de droit privé de l'Université de Lausanne et la Société d'histoire de la Suisse romande. Ed. par Jean-Daniel MOREROD, Denis TAPPY, Clémence THÉVENAZ MODESTIN et Françoise VANNOTTI (Mémoires et documents publiés par la Société d'histoire de la Suisse romande, 4ème série 7) Lausanne 2004, Société d'histoire de la Suisse romande, 467 S., Abb., ISBN 2-940066-60-4, CHF 48. – Der Band vereinigt die Beiträge einer Tagung zur Beziehung zwischen der französischen Schweiz und dem Reich im Spät-MA und der Frühen Neuzeit. Der Band ist daher nicht nur für die Schweizer Forschung, sondern auch für die französische, italienische und deutsche von Interesse, gerade weil die Fragestellung in den drei letztgenannten Ländern bisher kaum auf größeres Interesse gestoßen ist. Die Beiträge beschäftigen sich im ersten Teil („L'Empire dans le contexte suisse et romand“, S. 17–134) mit dem politischen Verhältnis zwischen dem Reich und der Eidgenossenschaft, besonders der Westschweiz, wobei zu bedenken ist, daß die Schweiz sich staatsrechtlich erst anläßlich des Westfälischen Friedens von 1648 vom Reich trennte. Im zweiten Teil („Les principautés romandes et l'Empire“, S. 137–263) rücken auch die seit dem Spät-MA wichtigsten politischen Kräfte in der Westschweiz wie die Städte Genf, Lausanne, das Fürstentum Neuenburg und die geistlichen Herren, die Bischöfe von Lausanne, Genf, Sitten und Basel, in ihrer Beziehung zum Reich in den Blickpunkt. Der dritte Teil („Les expériences voisines“, S. 267–328) erforscht die Beziehungen der Romandie zu ihren Nachbarn, darunter vor allem zur Grafschaft (später Herzogtum) Savoyen, die ebenfalls zum Reich gehörte, bis ins 15. Jh. weite Teile der heutigen Westschweiz beherrschte, aber auch danach ein wichtiger Nachbar blieb. Zur Sprache kommen hier auch die Beziehungen Savoyens zum Reich. In Teil 4 („Droit, justice et institutions“, S. 331–433) werden die Rechtsverhältnisse, die Justizpflege und die rechtlichen Institutionen der Region betrachtet. Im einzelnen geht es um Rechtseinflüsse und Rechtstraditionen aus dem Reich, die im Untersuchungsraum nachweisbar sind. In diesen Kontext gehört auch die Teilnahme von Westschweizer Fürsten und Städten an den Reichstagen. – Die ma. Beiträge des ersten Teils sind nach einer Einleitung von Jean-Daniel MOREROD, Ouverture (S. 1–4) und einführenden Bemerkungen von Michel PARISSÉ, Questions d'un historien francophone devant l'histoire de l'Empire médiéval